



POLITISCHE GEMEINDE
WARTAU

Gemeinschaftliches Unternehmen Güterzusammenlegung Wartau

Statuten

Name, Rechtsnatur, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Güterzusammenlegung Wartau“ besteht ein gemeinschaftliches Unternehmen (im Folgenden: Unternehmen) nach Art. 1 ff. des Gesetzes über gemeinschaftliche Unternehmen (sGS 153.1; abgekürzt GGU). Sitz des Unternehmens ist Wartau.

Zweck

Art. 2

Das Unternehmen bezweckt den Unterhalt der Gemeindestrassen 3. Klasse und Gemeindewege nach Massgabe von Art. 51 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG). Die dazugehörigen Strassen und Wege sind im Strassenverzeichnis mit Plan 1:5'000 aufgeführt.

Mitgliedschaft, Bezugsgebiet

Art. 3

Mitglied des Unternehmens sind die Grundeigentümer im Bezugsgebiet gemäss Umgrenzungsplan. Dieser entspricht dem Umgrenzungsplan der Unterhaltskorporation der Güterzusammenlegung Wartau (Berggebiet), deren Rechtsnachfolgerin das Unternehmen ist.

Mitgliedschaft und Beitragspflicht werden im Grundbuch angemerkt.

Das Unternehmen kann von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde Wartau (gestützt auf Art. 3 Abs. 2 GGU) den Unterhalt weiterer Gemeindestrassen-Perimeter übernehmen.

Organe

Art. 4

Organe des Unternehmens sind

- a) Eigentümerversammlung;
- b) Verwaltungskommission;
- c) Geschäftsprüfungskommission.

Eigentümerversammlung

a) *Aufgaben*

Art. 5

Die Eigentümerversammlung

- a) wählt die Mitglieder der Kommissionen und den Präsidenten der Verwaltungskommission, der zugleich Tagungspräsident der Eigentümerversammlung ist;
- b) beschliesst über die Statuten;
- c) genehmigt Kommissionsberichte und Rechnung;
- d) genehmigt Budget und Mitgliederbeiträge;
- e) beschliesst über Gegenstände, die von Gesetzes wegen in ihrer Zuständigkeit liegen;
- f) beschliesst über die Aufnahme zusätzlicher Strassen-Perimeter;
- g) beschliesst über die Auflösung des Unternehmens.

b) *Einberufung*

Art. 6

Die Eigentümerversammlung tritt zusammen

- a) einmal jährlich auf Einladung der Verwaltungskommission;
- b) auf besonderen Beschluss der Verwaltungskommission;
- c) auf schriftliches Begehren eines Drittels der Mitglieder.

Die Einladung erfolgt wenigstens 30 Tage vor der Versammlung. Die Eigentümer werden schriftlich per Mail oder per Post mit persönlicher Anzeige eingeladen.

Anträge von Mitgliedern sind der Verwaltungskommission spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

Anstelle der Eigentümerversammlung kann die Verwaltungskommission über Gegenstände im Zuständigkeitsbereich der Eigentümerversammlung durch Urabstimmung beschliessen lassen.

c) *Stimmrecht / Stellvertretung*

Art. 7

Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht. Mit- oder Gesamteigentümer zählen als ein Mitglied. Sie haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen.

Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder durch einen Angehörigen, der im gleichen Haushalt lebt, vertreten lassen. Eine Person kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

d) *Beschlussfassung*

Art. 8

Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat den Stichentscheid.

Beschlüsse über besondere Unterhaltmassnahmen im Einzugsgebiet eines Strassen-Perimeters, die nicht innerhalb des ordentlichen jährlichen Unterhaltskredits abgewickelt werden können, kommen zustande, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des betroffenen Strassen-Perimeters, die zugleich mehr als die Hälfte der Perimeterbelastung tragen, anwesend ist und die Mehrheit dieser Mitglieder zustimmt.

Die Eigentümerversammlung kann geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

e) *Mitteilungen und Bekanntmachungen*

Art. 9

Einberufungen und Mitteilungen können schriftlich an die im Mitgliederverzeichnis enthaltenen Adressen erfolgen. Die Kommunikation per E-Mail ist ebenfalls möglich.

Publikationsorgan ist das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde.

Verwaltungskommission

a) *Aufgaben*

Art. 10

Die Verwaltungskommission:

- a) leitet das Unternehmen;
- b) bereitet die Geschäfte der Eigentümerversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- c) führt die Rechnung;
- d) vergibt und überwacht die Unterhaltsarbeiten;
- e) legt die Besoldung der Organe fest;
- f) sorgt für die Nachführung der Strassen-Perimeter;
- g) vertritt das Unternehmen nach Aussen;
- h) entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

b) Zusammensetzung

Art. 11

Die Verwaltungskommission besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Der Gemeinderat ordnet ein Mitglied ab.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Verwaltungskommission selber. Sie kann Dritte zur Erfüllung ihrer Aufgaben beiziehen.

c) Zeichnungsberechtigung

Art. 12

Die rechtsverbindliche Unterschrift für das Unternehmen führt der Präsident kollektiv mit einem weiteren Mitglied.

Geschäftsprüfungskommission

Art. 13

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Der Gemeinderat Wartau delegiert eine von ihm bezeichnete Person.

Sie prüft Rechnungsführung und Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission zu Handen der Eigentümerversammlung.

Finanzierung

Art. 14

Soweit nicht Beiträge Dritter zur Verfügung stehen, finanziert das Unternehmen seine Ausgaben durch Beiträge der Mitglieder.

Die ausschliesslich für einen Strassen-Perimeter anfallenden Unterhaltskosten werden nach Massgabe der rechtskräftigen Unterhaltverteiler verlegt. Die nicht einem Strassen-Perimeter zuzuordnenden Kosten und die allgemeinen Verwaltungskosten tragen die Mitglieder zu gleichen Teilen.

Für die Kosten von Neubau, Ausbau und Korrektion ist ein separater Bauperimeter zu erlassen.

Aufsicht

Art. 15

Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat Wartau.

Rechtsschutz

Art. 16

Verfügungen und Beschlüsse der Organe (Eigentümerversammlung, Delegiertenversammlung, Verwaltungskommission, Geschäftsprüfungskommission) können bei der zuständigen Gemeindebehörde angefochten werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gesetz über Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1; abgekürzt VRP).

Rechtskraft

Art. 17

Das gemeinschaftliche Unternehmen entsteht durch Verfügung des Gemeinderates, der auch die Statuten genehmigt.

Azmoos, 4. September 2018

GEMEINDERAT WARTAU

Beat Tinner
Gemeindepräsident


Mario Stark
Gemeinderatsschreiber